VERORDNUNG (EWG) Nr. 3814/89 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1989

zur Festsetzung der vom 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für bestimmtes Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 152 der Beitrittsakte wird ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der ab 1. Januar 1990 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft" genannt, auf spanisches Obst und Gemüse anzuwenden ist, bei dem gegenüber den Drittländern ein Referenzpreis gilt.

Nach Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf der Grundlage des arithmethischen Mittels der Erzeugerpreise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft zuzüglich der Transport und Verpakkungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedoch den gegenüber den Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

Da die Preise je nach Jahreszeit unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeitraum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt werden.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichtigenden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notierungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwankungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen werden können.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien hat die Festsetzung der vom 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1989/90 geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen, Äpfel, Birnen, Artischocken, Kopfsalat, breitblättrige Endivie, Mandarinen, Klementinen und Süßorangen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/1990 geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen, Äpfel, Birnen, Artischocken, Kopfsalat, breitblättrige Endivie, Mandarinen, Klementinen und Süßorangen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

ANHANG

GEMEINSCHAFTLICHE ANGEBOTSPREISE WIRTSCHAFTSJAHR 1989/1990

ZITRONEN

(KN-Code 0805 30 10)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	42,49
Mai	41,99

ÄPFEL

(KN-Code 0808 10 93 und 99)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar	47,90
Februar	46,30
März	47,55
April	43,41
Mai	43,45
Juni	42,76

BIRNEN

(KN-Code 0808 20 31 und 33)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	51,01

ARTISCHOCKEN

(KN-Code 0709 10 00)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	73,04
Mai	74,95
Juni	63,53

KOPFSALAT

(KN-Code 0705 11 10 und 90)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar und Februar	75,60
März bis Mai	82,34

BREITBLÄTTRIGE ENDIVIE

(KN-Code 0705 29 00)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar	58,79
Februar bis März	63,44

MANDARINEN

einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere vergleichbare Zitrusfruchthybriden mit Ausnahme von Klementinen

(KN-Code 0805 20, 30, 50, 70 und 90)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar und Februar	27,51

KLEMENTINEN

(KN-Code 0805 20 10)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar und Februar	51,40

SÜSSORANGEN

(KN-Code 0805 10 11, 15, 19, 21, 25, 29, 31, 35, 39, 41, 45 und 49)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis Mai	22,66

Bemerkung: Die in diesem Anhang genannten Preise betreffen Erzeugnisse jeder Größe der Güteklasse I, verpackt.